

# Was ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand?



## Was ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand?

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kennen alle 3 Rechtsgebiete: im Zivilrecht ist sie in § 233 ZPO, im öffentlichen Recht in § 60 VwGO und im Strafrecht in § 44 StPO geregelt. Wir wollen uns nachfolgend die Wiedereinsetzung im Strafverfahren anschauen.

Eine Wiedereinsetzung kommt immer dann in Betracht, wenn eine gesetzliche oder richterliche Frist versäumt wurde. Zu den **gesetzlichen Fristen** gehören die **Rechtsmittelfristen** zur Einlegung einer sofortigen **Beschwerde** gem. § 311 Abs.2 StPO, einer **Berufung** gem. § 314 Abs. 1 StPO und einer **Revision** gem. § 341 Abs. 1 StPO. In allen drei Fällen beträgt die Frist eine Woche. Unterlässt also nun z.B. der Verurteilte das Einlegen einer Revision, dann wird das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts rechtskräftig. Die Wiedereinsetzung ist nun in der Lage, diese **Rechtskraft zu durchbrechen**.

### Hinweis

Die Wiedereinsetzung ist nicht zulässig, wenn ein Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 359 ff StPO möglich ist. *Joecks/Jäger StPO § 44 Rn. 1*

Die Wiedereinsetzung setzt gem. § 44 StPO voraus, dass der Antragsteller „**ohne Verschulden**“ daran gehindert war, eine Frist einzuhalten. Fraglich ist, ob das **Verschulden eines Prozessbevollmächtigten** zugerechnet werden kann. Grundsätzlich gilt der allgemeine Verfahrensgrundsatz den **§ 85 Abs. 2 ZPO** auch im Strafverfahren, allerdings **nicht**, wenn es um die **Verteidigung gegen den Schuldvorwurf** geht und damit um die bei der Berufung und Revision einzuhaltenden Fristen.

Beim Stellen des Antrags auf Wiedereinsetzung ist die **versäumte Handlung** vorzunehmen, § 45 Abs. 2 S. 2 StPO. Es muss also zusätzlich der Antrag auf Einlegung einer Berufung oder Revision gestellt werden. Auch müssen die Umstände, die zur schuldlosen Fristversäumung geführt haben, z.B. durch Benennung eines Zeugen oder dessen Versicherung an Eides statt **glaubhaft** gemacht werden, § 45 Abs. 2 S. 1 StPO.

Das Verfahren wird dann „in den vorigen Stand“ versetzt, also in den Zustand, der bestanden hätte, wenn die Frist nicht versäumt worden wäre.

Neben der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind auch die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. §§ 359ff StPO und die Verfassungsbeschwerde geeignet, die Rechtskraft zu durchbrechen.

### Hinweis

Im Gegensatz dazu sind die sog. **ordentlichen Rechtsbehelfe** geeignet, die Rechtskraft zu verhindern. Es handelt sich vor allem um die Berufung und die Revision, die einen Suspensiv- und einen Devolutiveffekt haben. Die Rechtskraft tritt bei fristgerechter Einlegung nicht ein und die nächsthöhere Instanz muss sich mit der Angelegenheit befassen. Eingeschränkt hat das auch die Beschwerde gem. §§ 304 ff StPO, welche auch zu den ordentlichen Rechtsbehelfen zählt.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 05.05.2025